



Ausschuß für Innere Verwaltung

50. Sitzung (nicht öffentlich)

18. März 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenographin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

**1 Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in
Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 12/3730 und 12/3770

1

Vorlage 12/2609

Der Ausschuß verständigt sich darauf, daß seine Mitglieder zu der vom Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform zu dem o. g. Thema geplanten Anhörung nur nachrichtlich eingeladen werden sollen.

2 Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 1

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3186

Vorlagen 12/2210, 12/2396, 12/2529 und 12/2601

Zuschriften 12/2109, 12/2483, 12/2489, 12/2509, 12/2510, 12/2511,
12/2513, 12/2520, 12/2563 und 12/2586

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

- Diskussion mit den Schwerpunkten auf den Aspekten "Führungsämter auf Zeit", "Ableistung des Vorbereitungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis", "Altersteilzeit" und "Zuständigkeit des Parlaments für den Erlass von Verordnungen"

Der Ausschuß billigt den Gesetzentwurf einschließlich der Änderungsanträge mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU.

Zum Berichterstatter wird Jürgen Jentsch (SPD) bestimmt.

3 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (verdachtsunabhängige Kontrollen) 5

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 12/3278

Zuschriften 12/2606, 12/2609, 12/2615, 12/2628, 12/2633, 12/2653 und
12/2726

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Zum Berichterstatter wird Heinz Paus (CDU) bestimmt.

4 Konsequente Vorbeugung und Verfolgung von Korruption 6

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 12/3694

Ausführlich will der Ausschuß über dieses Thema in der nächsten Sitzung, dann auch aufgrund der erbetenen schriftlichen Stellungnahme des Innenministeriums, diskutieren und außerdem darüber entscheiden, ob eine Anhörung durchgeführt werden soll.

5 Kindesmißbrauch und Kinderpornographie müssen als Verbrechen geächtet, effektiver verfolgt und wirksam bestraft werden 7

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 12/3404

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Antrag wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

6 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW) 9

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 12/3734

- Stellungnahme eines Mitarbeiters des MASSKS
- kurze Diskussion
- Bitte der CDU-Fraktion um einen schriftlichen Bericht für die nächste Sitzung

- 7 **Belastungen der Polizeivollzugsbeamten durch die Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen mit Wirkung vom 26.01.1999**

11

- Bericht eines Mitarbeiters des Innenministeriums

Aus der Diskussion

1 Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 12/3730 und 12/3770

Vorlage 12/2609

Der **Ausschuß** verständigt sich darauf, daß seine Mitglieder zu der vom Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform zu dem o. g. Thema geplanten Anhörung nur nachrichtlich eingeladen werden sollen.

In seiner Funktion als Mitglied des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform informiert **Hans Krings (SPD)** darüber, daß unter den Sprechern der Fraktionen weitgehende Einigkeit über die einzuladenden Sachverständigen - im Moment etwas über 40 - und darüber bestehe, wegen der umfangreichen Materie und des vorliegenden Gesetzentwurfs, an dem orientiert die Expert/inn/en ihre Anregungen einbringen könnten, keine Fragen zu formulieren.

2 Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3186

Vorlagen 12/2210, 12/2396, 12/2529 und 12/2601

Zuschriften 12/2109, 12/2483, 12/2489, 12/2509, 12/2510, 12/2511, 12/2513,
12/2520, 12/2563 und 12/2586

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Klaus Stallmann teilt mit, alle Ausschußmitglieder hätten die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vom 24. Februar 1999 erhalten. Die Spitzenverbände habe er mit Schreiben vom 25. Februar diesen Jahres aufgefordert, hierzu noch einmal Stellung zu beziehen. Insoweit verweise er auf die Zuschriften 12/2744, 12/2746, 12/2756 und 12/2760.

Der **Ausschuß** erklärt sich mit dem Vorschlag des **Heinz Paus (CDU)** einverstanden, zunächst offene Fragen zu klären und anschließend eine Gesamt- abstimmung durchzuführen.

I. Artikel I des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

b) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann in den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 oder durch Gesetz bestimmt werden, daß er in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird. Auf Laufbahnbewerber, die ihren Vorbereitungsdienst in einem solchen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten, finden die für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 6 Abs. 1, 61, 88, 95 und 96 entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Sie sind zu Beginn der Ausbildung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten."

2. Nach Nr. 3 wird als Nr. 3 a eingefügt:

In § 25 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

"(3) Vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit, für die durch Rechtsverordnungen nach § 15 und § 187 Abs. 1 eine Dauer von mindestens drei Monaten festzulegen ist, darf der Beamte nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung in Ämter, deren Inhaber richterliche Unabhängigkeit besitzen, Staatsanwälte, Beamte im Sinne von § 38 oder Wahlbeamte sind; in den Rechtsverordnungen nach Satz 1 können weitere Ausnahmen für Fälle des Aufstiegs zugelassen werden, wenn diesem eine Prüfung vorausgeht."

3. In Nr. 5 erhält § 25 b Abs. 6 folgende Fassung:

"(6) § 25 Abs. 3 Halbsatz 1 und § 78 e Abs. 1 Nr. 1 finden keine Anwendung."

Nach Nr. 5 wird als Nr. 5 a eingefügt:

In § 32 wird Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

"Der Dienstvorgesetzte entscheidet darüber, ob eine der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegt, und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest."

5. Nach Nr. 17 wird als Nr. 17 a eingefügt:

§ 78 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "vierzig Stunden im Monat" durch die Wörter "480 Stunden im Jahr" ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

6. Nach Nr. 18 wird als Nr. 18 a eingefügt:

§ 78 d wird wie folgt gefasst:

" § 78 d

Altersteilzeit

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. er in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilzeitbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht. § 78 b Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, daß der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

(3) Der Dienstherr kann von der Anwendung der Vorschrift ganz absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken."

7. Nr. 19 erhält folgende Fassung:

"Die bisherigen §§ 78 c bis 78 e werden §§ 78 e bis 78 g."

8. In Nr. 20 wird das Zitat "§ 78 d (neu)" durch das Zitat "§ 78 e (neu)" ersetzt.

9. In Nr. 21 wird das Zitat "§ 78 e (neu)" durch das Zitat "§ 78 f (neu)" ersetzt.

10. In Nr. 22 wird das Zitat "§ 78 f (neu)" durch das Zitat "§ 78 g (neu)" ersetzt.

11. Nr. 24 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"In Absatz 2 wird das Zitat "§ 78 c Abs. 1" durch das Zitat "§ 78 e Abs. 1" ersetzt."

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) §§ 78 f und g gelten entsprechend."

12. Nach Nr. 25 wird als Nr. 25 a eingefügt:

In § 101 Abs. 1 werden das Komma nach dem Wort "Zusatzurlaub" durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 gestrichen.

13. Nach Nr. 25 a (neu) wird als Nr. 25 b eingefügt:

In § 102 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt:

"Zugang zur Personalakte haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse andernfalls nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter Gefährdung des Prüfzwecks gewinnen könnten."

14. In Nr. 29 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

"In Satz 3 wird das Zitat "§78 c" durch das Zitat "§ 78 e" ersetzt."

15. In Nr. 30 Buchstabe a wird das Zitat " 78 f" durch das Zitat " 78 g" ersetzt.
16. Nach Nr. 31 wird als neue Nr. 31 a eingefügt:

In § 206 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "Art und Umfang der Nebentätigkeit" die Wörter "sowie der voraussichtlich zu erwartenden Entgelte und geldwerten Vorteile" eingefügt.

II. Artikel II des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wird wie folgt neu gefaßt:

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz - LRiG) vom 29. März 1966 (GV.NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV.NW. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird Satz 2 aufgehoben.
2. Dem § 6 b wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Bis zum 31. Dezember 2004 ist einem Richter Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 bereits nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zu bewilligen. Absatz 3 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dauer des Urlaubs fünfzehn Jahre nicht überschreiten darf."

3. a) In § 6 c wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

"(3) Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 ist auf Antrag auch in der Weise zu bewilligen, daß dem Richter gestattet wird, auf die Dauer von drei bis sieben Jahren die Dienstzeit auf zwei Drittel bis sechs Siebtel des regelmäßigen Dienstes mit der Maßgabe zu ermäßigen, dass er zwei bis sechs Jahre voll beschäftigt und anschließend ein ganzes Jahr voll vom Dienst freigestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Fälle, in denen die angestrebte volle Freistellung weniger als ein Jahr betragen soll oder in denen dem Richter bereits eine Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 oder nach § 6 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 28. Februar 1998 geltenden Fassung bewilligt worden ist."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 d wird die Klammer wie folgt neu gefasst:

" (§ 34 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes) "

b) In Nr. 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:

"e) eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit (§ 34 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes)."

c) In Nr. 4 wird Buchstabe f wie folgt neu gefasst:

"einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach den §§ 6 a bis 6 c."

III. Artikel IV des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wird wie folgt neu gefasst:

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In § 72 Abs. 1 Satz 1 werden gefasst:

a) Nummer 7:

"7. Kürzung der Anwärterbezüge oder der Unterhaltsbeihilfe,"

b) Nummer 8:

"8. Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf oder Entlassung aus einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,"

c) Nummer 9:

"9. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit,"

d) Nummer 13:

"13. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß §§ 78 b, 78 d, 78 e oder § 85 a des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Angestellten und Arbeitern."

2. In § 100 Abs. 2 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

"a) unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt oder"

IV. Nach Artikel IV des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften werden eingefügt:

Artikel V

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz - JAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NW. S. 924) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Wer die erste juristische Staatsprüfung in einem Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zum Land mit der Dienstbezeichnung "Rechtsreferendarin" oder "Rechtsreferendar" aufgenommen werden."

b) Absatz 2 entfällt; die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

c) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

"(6) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium durch Rechtsverordnung."

d) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, insbesondere wenn sie oder er ihre oder seine Pflichten gröblich verletzt oder sich als ungeeignet oder unwürdig erweist."

2. § 32 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In diesem Fall findet eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis nicht statt."

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Mit der Verkündung der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung, das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung oder über den Ausschluß von einer Wiederholungsprüfung enden der Vorbereitungsdienst und das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis."

b) Absatz 1 Satz 3 entfällt.

Artikel VI

Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an

Rechtsreferendare

Aufgrund des § 20 Absatz 6 Satz 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Artikel V dieses Gesetzes, wird verordnet:

§ 1

(1) Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Zu der Unterhaltsbeihilfe gehört ein monatlicher Grundbetrag in Höhe des höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrages; ferner werden in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes (Urlaubsgeldgesetz) ein Familienzuschlag, ein jährliches Urlaubsgeld und, soweit eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar im Vorbereitungsdienst einer Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, Kaufkraftausgleich gewährt. Die Zahlung erfolgt jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat.

(2) Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Weitergehende Leistungen werden nicht gewährt.

§ 2

(1) Der Anspruch der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars entsteht mit dem Tage der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch vom Tage des Dienstantritts an.

(2) Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Abweichend hiervon wird die Unterhaltsbeihilfe in den in § 33 Abs. 1 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes geregelten Fällen bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt, längstens jedoch bis zum Tage vor dem Entstehen eines Anspruchs auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder Arbeitgeber.

§ 3

Erhält eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar ein Entgelt für eine Nebentätigkeit, so wird das Entgelt auf die Unterhaltsbeihilfe nach § 1 Absatz 1 angerechnet, soweit es den Grundbetrag zuzüglich Familienzuschlag übersteigt.

§ 4

Bleibt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert sie oder er für die Zeit des Fernbleibens ihre oder seine Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

§ 5

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Unterhaltsbeihilfe um bis zu 15 vom Hundert des Grundbetrages herabsetzen, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu vertretenden Grund verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

§ 6

Die Rückforderung zuviel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.

Artikel VII

Änderung der Juristenausbildungsordnung

Die Juristenausbildungsordnung - JAO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NW. S. 932), zuletzt geändert durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildung vom 25. August 1994 (GV. NW. S. 702), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 entfällt.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in diesem wird das Wort "beamtenrechtlichen" durch das Wort "dienstrechtlichen" ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in diesem wird der Klammerzusatz "(§ 3 Abs. 5 LBG)" durch den Klammerzusatz "(§§ 3 Absatz 5, 16 Absatz 1 Satz 2 LBG)"-ersetzt.

2. § 34 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Dienstbezüge" durch das Wort "Unterhaltsbeihilfe" ersetzt.

Artikel VIII

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel VI erlassene Rechtsverordnung sowie die auf Artikel VII beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund

der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Die bisherigen **Artikel V und VI** des Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften **werden Artikel IX und X**.

Artikel X wird wie folgt gefasst:

"(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I Nr. 7 und 23 sowie Artikel II Nr. 1 am 1.1.2001 in Kraft."

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel V am 1. Juli 1999 in Kraft und gilt für die nach dem 30. Juni 1999 erstmals oder erneut in den Vorbereitungsdienst eintretenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die sich bei Inkrafttreten im Vorbereitungsdienst befinden, gelten die bisherigen Vorschriften bis zu ihrem Ausscheiden weiter."

Begründung zu I des Änderungsantrages – Artikel I des Gesetzes**zu Nr. 1**

siehe Begründung zu Artikel I Nr. 2 des Gesetzentwurfs - LT-Drs. 12/3186

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis bedingt, dass jedenfalls die beamtenrechtlichen Regelungen über Beihilfen, Besoldung und Versorgung keine Anwendung finden. Um dies zu ermöglichen, wird in § 16 Abs. 1 S. 2 die entsprechende Geltung auch der §§ 88 LBG (Beihilfen), 95 LBG (Besoldung) und 96 LBG (Versorgung) im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ausgeschlossen.

zu Nr. 2

Die mit dem Achten Dienstrechtsänderungsgesetz eingeführte Erprobungszeit vor Beförderungen soll nicht für bestimmte Ämter im Polizeibereich gelten, sondern diese Ämter sollen nach wie vor ohne Erprobungszeit unmittelbar nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen verliehen werden können. Außerdem soll die Kumulation von Bewährungszeiten, nämlich den bisher laufbahnrechtlich oder durch Verwaltungsübung verlangten und der neuen Erprobungszeit, vermieden werden. Welche Fälle von Beförderungen vom Erprobungserfordernis ausgenommen sind, soll in der Laufbahnverordnung (LVO) und in der LVO Pol festgelegt werden.

zu Nr. 3

redaktionelle Folgeänderung

Zu Nr. 4

Bislang hatte die jeweilige Aufsichtsbehörde für die Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Dienstherrn die Entscheidung darüber zu treffen, ob und wann infolge des Verlustes der Staatsangehörigkeit eine Entlassung kraft Gesetzes eingetreten war. Ein praktisches Bedürfnis für diesen aufsichtlichen Entscheidungsvorbehalt ist nicht länger ersichtlich, so dass er ersatzlos entfallen kann.

zu Nr. 5

Die geänderte Mehrarbeitsvergütungsgrenze ergibt sich aus § 44 BRRG, der durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz vom 06.08.1998 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist.

zu Nr. 6

Die Vorschrift überträgt die Altersteilzeitregelung für Arbeitnehmer auf Beamte. Sie entspricht inhaltlich § 72 b BBG in der Fassung des Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 1998 (BGBl. I S. 2026), soweit die besondere Personalstruktur der Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes nicht - vom Bundesgesetzgeber für zulässig erachtete - Anpassungen erforderte.

zu Abs. 1:

Altersteilzeit kann grundsätzlich nur mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und für die gesamte verbleibende Dienstzeit bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt werden. Ein nachträglicher Übergang zur Vollzeitbeschäftigung in entsprechender Anwendung des § 78 b Abs. 3 Satz 2 kommt somit nicht in Betracht.

Neben dem Mindestalter muß als in der Person des Beamten liegende Voraussetzung gewährleistet sein, daß er in den letzten fünf Jahren vor Antritt der Altersteilzeit mindestens drei Jahre vollbeschäftigt war. Diese Einschränkung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altersteilzeitgesetzes, wonach Arbeitnehmer innerhalb der besagten fünf Jahre wenigstens an 1080 Kalendertagen beitragspflichtig beschäftigt gewesen sein müssen. Ebenfalls aus dem Altersteilzeitgesetz ergibt sich jedoch die Bestimmung, daß eine geringfügige Teilzeitbeschäftigung für das Erfordernis der Vollzeitbeschäftigung außer Betracht bleibt.

Insgesamt begründet das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen keinen Anspruch auf Bewilligung, sondern stellt die Entscheidung in das pflichtgemäße Ermessen des Dienstvorgesetzten. Für den zulässigen Umfang von Nebentätigkeiten gilt die allgemeine Regel des § 78 b Abs. 2.

zu Abs. 2:

In Anlehnung an die Regelungen zum sog. Sabbatical in § 78 b Abs. 4 kann die bis zum Beginn des Ruhestandes in Altersteilzeit abzuleistende Dienstzeit in eine Arbeits- und eine anschließende Freistellungsphase aufgeteilt werden. Dabei muß der Beamte während der Arbeitsphase nicht notwendig vollbeschäftigt sein. Denkbar sind, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, auch

Arbeitsleistungen zwischen 50 % und 100% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mit einer sich anschließenden und entsprechend kürzeren vollen Freistellung oder eine Kombination von Vollzeitbeschäftigung, Arbeitszeitreduzierung und anschließender voller Freistellung. Allein maßgeblich bleibt, daß die während des gesamten Bewilligungszeitraums geschuldete Arbeitsleistung zunächst vollständig zu erbringen ist. An die Freistellungsphase kann sich damit nur der Beginn des Ruhestandes anschließen. Daraus folgt weiter, daß sich bei Wahl des Blockmodells die Beamten bereits mit der Antragstellung entscheiden müssen, ob sie mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder vorher nach Erreichen einer Antragsaltersgrenze gem. § 45 Abs. 4 Satz 1 ausscheiden wollen.

zu Abs. 3:

Wegen der systembedingten Unterschiede zur Altersteilzeit im Tarifbereich soll im Beamtenbereich den Dienstherren die Entscheidung überlassen bleiben, ob sie von der Vorschrift überhaupt Gebrauch machen oder ihren Anwendungsbereich begrenzen wollen.

zu Nrn. 7 bis 11

redaktionelle Folgeänderung

zu Nr. 12

Die Ermächtigung, Urlaub aus Anlaß von Kuren in der Erholungsurlaubsverordnung zu regeln, kann entfallen, weil diese Urlaubsanlässe zwischenzeitlich aufgrund der Ermächtigung in § 101 Abs. 2 in der Sonderurlaubsverordnung geregelt sind.

zu Nr. 13

Das Personalakten-Zugangsrecht war bisher auf Beschäftigte beschränkt, die Personalangelegenheiten zu bearbeiten haben und die an Personalentscheidungen beteiligt sind. Da dies für mit der Innenrevision beauftragte Beschäftigte nicht zutrifft, muß für diese Beschäftigten ein Aktenzugangsrecht besonders geregelt sein, damit sie die Aufgaben der Innenrevision wahrnehmen können. Die Einsichtnahme durch Beschäftigte der Innenrevision muß aktenkundig gemacht werden.

zu Nrn. 14 und 15

redaktionelle Folgeänderung

zu Nr. 16

Anpassung der Vorschrift an die durch das Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz erfolgte Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 42 Abs. 1 Satz 4 BRRG).

Begründung zu II. des Änderungsantrages - Artikel II des Gesetzes**zu Nr. 1**

Nachdem durch das Versorgungsreformgesetz vom 29.06.1998 (BGBl. I S. 1666) ein Versorgungsabschlag auch für den Fall eingeführt worden ist, dass ein schwerbehinderter Richter vor Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird, kann die bisherige Hinzuverdienstbeschränkung für schwerbehinderte Richter entfallen. Die Hinzuverdienstgrenze in § 48 Deutsches Richtergesetz ist bereits mit dem Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz aufgehoben worden; das Landesrichtergesetz muß entsprechend angepasst werden.

zu Nr. 2

Die Möglichkeit, Altersurlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ausnahmsweise, nämlich bis zum 31.12.2004, bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres zu bewilligen, ist für Richter durch das Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz vom 06.08.1998 (BGBl. I S. 2026) durch Änderung des § 48 b Deutsches Richtergesetz eröffnet worden; mit der Ergänzung des § 6 b Landesrichtergesetz wird die Bundesregelung umgesetzt.

zu Nr. 3

Durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 16.07.1998 ist es den Ländern ermöglicht worden, auch bei Richtern das Sabbatjahr als Form der Teilzeitbeschäftigung zu regeln. Die Neufassung von § 6 c Abs. 3 setzt das Rahmenrecht in Landesrecht um.

zu Nr. 4

Redaktionelle Änderungen infolge der Änderung des Deutschen Richtergesetzes.

Begründung zu III. des Änderungsantrages - Artikel IV des Gesetzes

Folgeänderungen aufgrund Artikel I Nr. 8 (begrenzte Dienstfähigkeit) des Gesetzentwurfs (Drs. 12/3186) sowie Artikel I Nr. 1 (öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis).

Begründung zu IV. des Änderungsantrages - Artikel V (neu) des Gesetzes

Zu Nr. 1 a)

Bislang sieht § 20 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) die Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf als Regelfall vor, während ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausschließlich denjenigen Bewerbern vorbehalten bleibt, die die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen (§ 20 Abs. 2 JAG). Die Abkehr von diesem Prinzip in der Weise, dass künftig die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst ausschließlich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgen soll, macht diese Änderung erforderlich.

Zu Nrn. 1 b) und c)

§ 20 Abs. 2 JAG (bisherige Fassung) kann aus folgenden Gründen vollständig entfallen:

Die Ausnahmeregelung in § 20 Abs. 2 S. 1 JAG für Bewerber, die die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen, wird durch die Neufassung des § 20 Abs. 1 S. 1 JAG obsolet. Dass auf die Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten, die für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden, ist bereits in § 16 Abs. 1 S. 2 LBG (Artikel I Nr. 2 b) geregelt.

Die bisherige Regelung über die Unterhaltsbeihilfe in § 20 Abs. 2 S. 2 JAG wird durch die Neuregelung in § 20 Abs. 6 JAG ersetzt, die auch eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung zur Regelung der Einzelheiten der Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare enthalten soll. Als Verordnungsgeber ist das Finanzministerium vorgesehen, das die Verordnung im Einvernehmen mit dem Justizministerium erlassen soll.

zu Nr. 1 d)

Die in § 20 Abs. 7 JAG vorgesehene Regelung über die Entlassung der Rechtsreferendare aus dem Vorbereitungsdienst stellt eine Spezialregelung zu § 35 Abs. 1 LBG dar.

zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Begründung zu Artikel VI (neu) des Gesetzes

Die Einzelheiten der Ausgestaltung der den Rechtsreferendaren zu gewährenden Unterhaltsbeihilfe sind in einer zu erlassenden Rechtsverordnung zu § 20 Abs. 6 JAG (neu) zu regeln. Der Verordnungsentwurf berücksichtigt die Vorgaben, dass die Höhe der Unterhaltsbeihilfe der Besoldung der ab dem 1.1.1999 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommenen Referendare entsprechen soll mit Ausnahme der jährlichen Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld), die ersatzlos wegfallen soll.

Begründung zu Artikel VII (neu) des Gesetzes

Das Vorhaben, dass künftig die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst ausschließlich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgen soll, macht auch einige Änderungen der JAO erforderlich, die aber ausschließlich redaktioneller Art sind.

Begründung zu Artikel X (neu) des Gesetzes

Artikel I Nr. 7 und 23 sowie Artikel II Nr. 1 des Gesetzes dürfen erst zeitgleich mit dem durch das Versorgungsreformgesetz 1998 und das Gesetz zur Änderung des Versorgungsreformgesetzes vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834) geänderten Beamtenversorgungsgesetz in Kraft treten. Die Änderungen betr. die Einführung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sollen erst ab 1. Juli 1999 wirksam werden.